

chen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter - RPrGV - (BayRS 2023-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVBl S. 1041), wird der Betrag „310 DM“ durch den Betrag „160 €“ und der Betrag „39,00 DM“ durch den Betrag „20 €“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) vom 16. August 1995 (GVBl S. 812, BayRS 2023-9-I) wird

der Betrag „100 000,- DM“
durch den Betrag „50 000 €“,
der Betrag „300 000,- DM“
durch den Betrag „150 000 €“,
der Betrag „1 000 000,- DM“
durch den Betrag „500 000 €“,
der Betrag „2 000 000,- DM“
durch den Betrag „1 000 000 €“,
der Betrag „5 000 000,- DM“
durch den Betrag „2 500 000 €“ und
der Betrag „10 000 000,- DM“
durch den Betrag „5 000 000 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Sitzungsvergütungsverordnung

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung - SitzVergV) vom 10. Juni 1999 (GVBl S. 273, BayRS 2032-2-27-I) wird der Betrag „40 Deutsche Mark“ durch den Betrag „20,45 €“ und der Betrag „200 Deutsche Mark“ durch den Betrag „102,25 €“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2000 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „einhundertvierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zweiundsiebzig Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage

Die Gebühr für Amtshandlungen beim Vollzug von Art. 85 BayBO beträgt:

1. Für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayBO) 5 v.T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten) zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
2. für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO) 15 bis 1250 € zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
3. für die Eintragung der Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle (Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BayBO) 5 bis 50 €,
4. für die Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayBO) 1/10 bis 1/3 der Gebühr nach Nummer 1, mindestens 13 €, zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung.“

§ 6

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen

In § 22 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I), geändert durch § 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827), werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Verkaufsstättenverordnung

In § 33 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - Vkv) vom 6. November 1997 (GVBl S. 751, BayRS 2132-1-6-I) werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

In § 13 Abs. 2 der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827, ber. 1998 S. 270), werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.